

Satzung
der
Bayerischen Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderung

Präambel

Die Bayerische Kriegsofferstiftung ist zu Ehren der Opfer des Krieges und zur Fürsorge für die bayerischen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Jahr 1933 gegründet und mit Entschließung vom 24.05.1933 Nr. 6586 a b 1 genehmigt worden. Im Jahr 1956 wurde ihr als Anfallsberechtigter das restliche Stiftungsvermögen der Carl von Thüngen'schen Kriegsbeschädigtenstiftung mit Maria Wolfius-Zustiftung, die wegen Unmöglichkeit der nachhaltigen Erfüllung der Stiftungszwecke mit Entschließung vom 23.11.1956 Nr. I A 4-539-4 T/5 aufgehoben wurden, zugewiesen. Zum 01.06.1971 wurden mit Erschließung vom 10.12.1971 Nr. IA 4-942-5/6 auch Wehrdienststopfer in den Kreis der stiftungsbegünstigten Personen aufgenommen. Mit Ministerialentscheidung vom 22.12.1989/28.02.1990 Nr. IA 6-1222.1-M-14/89 wurde 1990 die Erweiterung des Stiftungszwecks um die Förderung von Behinderten und chronisch Kranken und die Umbenennung in Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Behinderte genehmigt. Mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 02.08.2004 Nr. 230.33 – 1225 – 1/04 wurde sie in Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderung umbenannt. Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

Der Bayerische Invaliden-, Witwen- und Waisenfonds ist als Bayerischer Militär-Invaliden-, Witwen- und Waisenfonds im Jahre 1930 durch Zusammenlegung verschiedener alter bayerischer Militärstiftungen aus den Jahren 1789, 1790, 1813, 1871, 1878 und 1898 gebildet und mit Entschließung vom 05.12.1930 Nr. M 21682 genehmigt worden. 1949 und 1950 sind weitere 64 alte bayerische Militärstiftungen und Offiziersunterstützungsfonds, der Unteroffizierunterstützungsfonds, der Tapferkeitsmedaillenfonds sowie die Prinzregent-Luitpold-Stiftung für Erholungsaufenthalt einverleibt worden. Mit Ministerialentscheidung vom 16.03.1950 Nr. I A 4 a-4211 a 3 ist die Satzung des neu gebildeten Bayerischen Invaliden-, Witwen- und Waisenfonds genehmigt worden.

Zum 01.01.2019 erfolgt die Zulegung des Bayerischen Invaliden-, Witwen- und Waisenbundes zur Bayerischen Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderung.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderung. Sie ist eine rechtsfähige, staatlich verwaltete Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck,

1. im Freistaat Bayern wohnhaften Kriegsoffern und Personen, die wie Kriegsoffer versorgt werden, Hilfen zu gewähren und/oder
2. die medizinische, berufliche und soziale Förderung und Betreuung von im Freistaat Bayern wohnhaften Menschen mit chronischer Krankheit und/oder körperlicher, geistiger und/oder psychischer Behinderung zu unterstützen und/oder
3. ehemaligen Angehörigen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht und der Deutschen Bundeswehr sowie deren Hinterbliebenen in Notlagen Hilfen zu gewähren, soweit eine angemessene Hilfe nicht schon auf Grund anderweitiger öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Ansprüche der Hilfesuchenden möglich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hilfesuchenden ununterbrochen die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

(1) Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf Personen weder durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Leistungen aus Mitteln der Stiftung

(2) Auf die Gewährung von Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Stiftung hat die für die einverleibten Einzelfonds und Stiftungen bestehenden Verpflichtungen und Auflagen bis zu ihrer Aufhebung zu erfüllen.

§ 4

Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Zweck aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung sowie aus zweckgebundenen freiwilligen Zuwendungen, sofern sie nicht für das Grundstockvermögen bestimmt sind, aufgebracht.

(2) Die Stiftungsmittel für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zweck setzen sich aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung, zweckgebundenen freiwilligen Zuwendungen, sofern sie nicht für das Grundstockvermögen bestimmt sind, und Zuschüssen des Freistaates Bayern und anderer zusammen. Soweit Mittel für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 bestimmten Zweck nicht ausgegeben werden, können sie auch für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zweck verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Das Grundstockvermögen kann umgeschichtet werden. Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens realisierte Gewinne können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt und mit realisierten Verlusten verrechnet werden. Mit Beschluss des Stiftungsrates kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum 01.01.2019 aus dem in der Anlage ersichtlichen Wert. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören. Personen, die die Dienstaufsicht über die Stiftung führen oder über die Bewilligung von Haushaltsmitteln für die Stiftung entscheiden, können nicht gleichzeitig Organmitglieder sein.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Das vorsitzende Mitglied ist die oder der im Zentrum Bayern Familie und Soziales bestellte strategische Teamleiterin oder Teamleiter des Teams „Stiftungen“. Stellvertretendes Mitglied ist die oder der bestellte strategische Produktmanagerin oder Produktmanager der Produktgruppe „Soziale Entschädigung und Stiftungen“.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

(3) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
- jährlich einen Haushaltsplan (Budgetplan), einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, die den Anforderungen der Artikel 106 bis 110 der

Bayerischen Haushaltsordnung und des Artikels 16 Absatz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes genügen und

- die Verwendung der Stiftungsmittel für die Erfüllung des Stiftungszweck 1. Nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung bis zu einer Höhe von 2.000,00 €/Einzelfall.

(4) Der Vorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu erlassen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) drei in den Verbänden der Kriegsoffer tätigen Personen,
- b) drei in den Verbänden der Menschen mit Behinderung tätigen Personen,
- c) eine Person des öffentlichen Lebens.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen dem Stiftungszweck in besonderer Weise verbunden sein und über das notwendige Zeitbudget für die Tätigkeit verfügen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ad personam bestellt. Die Amtszeit aller Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats wird ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit benannt.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Stiftungsrat zeichnet durch seinen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils durch ein weiteres Mitglied.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 9

Zuständigkeit und Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsplan (Budgetplan), den Jahresabschluss und den Lagebericht,
2. die Verwendung der Stiftungsmittel, mit Ausnahme der Verwendung der Mittel für den Stiftungszweck 1 bis zu einer Höhe von 2.000,00 €/Einzelfall.
3. die Entlastung des Vorstands,
4. den Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß Artikel 19 des Bayerischen Stiftungsgesetzes,
5. den Erlass von Richtlinien für die Gewährung von Leistungen,
6. den Erlass von Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Stiftung und
7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats verlangen. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands können an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats sind sie dazu verpflichtet.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

(4) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.

(6) Die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales oder der/die von ihm/ihr bestimmte Vertreter/in kann an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Kenntnis zu bringen.

(8) Erlass oder Änderung von Vergabe- oder Anlagerichtlinien bedürfen der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

§ 10

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats und der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

§ 11

Haushaltsplan (Budgetplan), Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Haushaltsplan (Budgetplan) bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(3) Die Entlastung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

§ 12

Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales), der es für Zwecke entsprechend § 2 zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 25.10.2018 außer Kraft.

München, den 14.05.2019

Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderung

Stiftungsratsvorsitzende/r

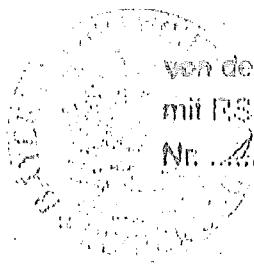
Stiftungsvorstand

Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern

mit RS vom 10.05.2019

Nr. 11.1-1222.2 M/R 03



Anlage zu § 5 der Stiftungssatzung**Grundstockvermögen nach dem Stand vom 01.01.2019**

Das Grundstockvermögen gesamt beträgt 3.614.169,29 €

Das gesamte Grundstockvermögen ist derzeit in Wertpapieren (Renten und Ähnliches) angelegt.



